

Information zur Gegenanalyse gemäß Legislativdekret Nr. 148 vom 06.10.2023

Gegengutachten nach Art. 12

Jedes Unternehmen ist berechtigt, auf eigene Kosten ein Gegengutachten zu den Ergebnissen der Laborkontrollen und Probenahmen gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/625 erstellen zu lassen. Der Unternehmer muss ABCERT innerhalb von fünf Tagen nach Mitteilung des positiven Analyseergebnisses per Pec oder Einschreiben mitteilen, dass er beabsichtigt, ein Gegengutachten durchzuführen. Dieses Gegengutachten (geregelt durch das Gesetzesdekret Nr. 148/2023) besteht in der Prüfung der Dokumente über die Tätigkeiten, die vom Zeitpunkt der Probenahme bis zur Ausstellung des Prüfberichts durchgeführt wurden. Die Dokumentenprüfung wird von einem vom Unternehmen benannten und in ein entsprechendes Register eingetragenen Sachverständigen durchgeführt. Das Unternehmen kann während der Gegenprüfung bei einem akkreditierten Labor seiner Wahl eine neue Analyse der bei der Probenahme erhaltenen Aliquote durchführen lassen.

Anfechtung nach Art. 13

Auf der Grundlage des im vorstehenden Absatz genannten Gegengutachtens kann das Unternehmen das Ergebnis der Analyse anfechten, indem er das im Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/625 genannte Verfahren beantragt. Zu diesem Zweck muss das Unternehmen innerhalb von zwanzig Tagen nach Mitteilung des positiven Analyseergebnisses per Pec oder Einschreiben ABCERT einen entsprechenden Antrag stellen. Die Kosten des Verfahrens gehen zu Lasten des Unternehmens. ABCERT beauftragt die Wiederholung der Analyse einem anderen, vom Unternehmen angegebenen amtlichen Labor. Das Labor verwendet den für die neue Bewertung zur Verfügung gestellten Aliquote und teilt den Parteien das Ergebnis der durchgeführten Analyse innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Auftrags mit. Zur Beilegung des Streitfalls entscheidet ABCERT auf der Grundlage der ermittelten Ergebnisse, wobei sie das Recht hat, weitere angemessene Untersuchungsmaßnahmen anzuordnen.